

# FREIZEITEN 2018



NA NA NA, I'm SO HAPPY, I'm SO HAPPY, SING WITH ME!\*

\*„Sommerhit“ auf dem Jugend-Camp 2017

Ja, unsere Freizeiten sind schon echte „Chart-Stürmer“. Auch im vergangenen Jahr erfreuten wir uns wieder bester Auslastung auf unseren Winter- und Sommerfreizeiten. Daran möchten wir natürlich anknüpfen und deshalb hältst Du ihn jetzt in den Händen:

### Den brandneuen Freizeitprospekt 2018!

Im letzten Jahr hat sich bei uns auf dem Sommercamp der „Happy-Song“ (s.o.) ziemlich schnell durchgesetzt. Gefolgt vom „Zahnputz-Song“, den spätestens nach der Dreitages-Tour jeder Teilnehmer als Ohrwurm mit sich rumtrug.

Aber was macht unsere EJW Freizeiten, egal ob Skifreizeit im Winter, oder Jungscharlager, Froko, Vater-Kind Wochenenden und das Camp im Sommer eigentlich so besonders?

Vielleicht die Tatsache, dass wir neben Unterhaltung, Spaß und Action auf den Freizeiten, auch den Mensch in den Mittelpunkt stellen?



Dass wir bei der Wahl unserer Mitarbeiter auf Qualität und Kreativität setzen? Vielleicht auch weil uns wichtig ist, dass junge Menschen nicht nur eine gute Zeit haben, sondern unsere Freizeiten als prägende Gemeinschaftserlebnisse in ihrer persönlichen Entwicklung erleben und sich auch weiterentwickeln? Mit Sicherheit nicht nur aus diesen Gründen!

Als Evangelisches Jugendwerk steht bei uns über allem Vorbereiten und Erleben die Liebe Gottes im Zentrum unserer Arbeit. Diese Liebe ist auf Freizeiten unseres Jugendwerks erlebbar und sie strahlt aus auf unsere Teilnehmer und Besucher. Wir freuen uns, wenn Ihr auch in diesem Jahr wieder, oder zum ersten Mal dabei seid um nach den einmaligen Erlebnissen auf unseren Freizeiten einstimmen zu können und mitsingt: „Na Na Na, I'm so happy...“\*

\*zu finden bei Youtube (Suchbegriff: „Action Songs for kids The Singing Walrus“)

Daniel Kern

Jasmin Engel

# INHALTSANGABE

Seite 2	Vorwort
Seite 3	Inhaltsangabe und Angebote des EJW
Seite 4	Skifreizeit
Seite 5	Camp
Seite 6	Jungcharlager
Seite 7	Vater-Kind-Wochenende
Seite 8	Freizeit ohne Koffer
Seite 9 - 15	Reisebedingungen
Seite 16	Anmeldeabschnitt

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung:



# AUßER FREIZEITEN ...

bieten wir noch weitere Veranstaltungen an, unter anderem:

Starterkurs

Come to the cross

Younify

Auenwaldlauf

Jungscharspielen

Seminare

Traineeurse

Konfitag 13.10.2018

Basiskurs

Game of Games

Jungcharballontag 05.05.2018

Materialverleih

Jungcharbezirksprojekt

Mitarbeiterwochenende

RaceDays

Jugendarbeit und Schule

Und noch so manch anderes. Weitere Infos findest du unter  
[www.ejw-backnang.de](http://www.ejw-backnang.de) und auf facebook.

# SONNE, SCHNEE UND RICHTIG VIEL FUN FÜR JUNGE LEUTE AB 13 JAHREN

Unser Ferienhaus befindet sich wieder wenige Kilometer vor Mayrhofen im Zillertal. Das Haus ist mit kleinen, sehr komfortablen Mehrbettzimmern (2 bis 4 Betten) ausgestattet. Jedes Zimmer hat sein eigenes Bad mit Dusche/Badewanne und WC. Das Skigebiet von Mayrhofen (Zillertal 3000) reicht von Mayrhofen über Finken-berg und Vorderlanersbach bis ins Tuxertal und wird von 59 modernen Lifтанlagen erschlossen. Auf 227 Km Abfahrten und einer Höhe von 1750 bis 2500 Meter wird sicherlich jeder seine Lieblingspiste finden. Durch den im Skipasspreis enthaltenen Hintertuxer Gletscher ist Schneesicherheit gegeben. Erfahrene Mitarbeiter bringen Anfänger die Grundlagen bei, wissen aber auch den ein oder anderen Kniff für „alte Hasen“.

Und was gibt es sonst noch?

- Ein Küchenteam, das uns bestens versorgt
- Der ein oder andere spannende Spieleabend
- Intensive Bibelarbeiten und gemütliche Hüttengemeinschaft

Die Mitarbeiter freuen sich schon auf eine unvergessliche Woche mit dir. Also schnell anmelden!

**Termin:** 10. - 17. Februar 2018  
**Leitung:** Daniel Kern und das Skifreizeit-Team  
**Teilnehmer:** 30 (mind. 20 Teilnehmer bis zum 09.01.2017)  
**Leistungen:** Unterkunft, Fahrt, Verpflegung

**Kosten:** 395,- Euro + Skipass:  
Kinder: 112 Euro  
Jugendliche: 199 Euro  
Erwachsene: 249 Euro  
(Preise für Skipass sind Richtwerte und ohne Gewähr)

Für Jugendliche, die nach dem 01.01.2003 geboren sind, gilt der vergünstigte Kindertarif.

\*\* Jugendtarif erhalten jene Personen, die nach dem 01.01.1999 geboren sind. Bitte beachten Sie, dass in allen Fällen die Vorlage eines Ausweises unbedingt erforderlich ist. (Preise für Skipass sind Richtwerte und ohne Gewähr)



# CAMPING LE GALETAS (SÜD-FRANKREICH)

## FÜR JUGENDLICHE VON 13 - 17 JAHREN

In diesem Jahr liegt unser Camp direkt an der Mündung der Verdon-Schlucht am Strand! Nicht einmal 200m trennen den Campingplatz vom türkisblauen Wasser und die Umgebung bietet neben echtem Strandfeeling auch viele Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung.

Wir ziehen wieder in unser eigenes Campdorf auf einem öffentlichen Campingplatz. Tolle Action und Touren warten auf euch. Auch ein Tagesausflug in eine Stadt wie Nizza oder Cannes sind denkbar und in Planung. Das Tal lädt zum Erkunden ein und die Umgebung bietet neben den Bergen auch noch viel Gelegenheit sich richtig auszutoben. Unser erfahrenes Mitarbeiterteam gestaltet wieder ein abwechslungsreiches und spannendes Programm. In unserer Campgruppe erleben wir die einmalige Gemeinschaft und einen traumhaften Sommerurlaub, wie es nur das Jugendwerk bieten kann. Lass dich auf einen unvergesslichen Sommertrip mit uns ein und melde dich heute noch an!



- Ort:** Camping le Galetas (Süd-Frankreich)
- Kosten:** 539 Euro (Zuschuss möglich - weitere Infos bitte im EJW-Büro nachfragen)
- Leistungen:** Unterkunft in Gruppenzelten, Hin- und Rückreise, Verpflegung auf dem Platz, durchgehende pädagogisch geschulte Betreuung und abwechslungsreiche Programmgestaltung auf dem Platz.
- Termin:** 29. Juli bis 12. August 2018
- Leitung:** Daniel Kern (Danner) und das erfahrene Camp-Team
- Teilnehmerzahl:** 39 (Mindestteilnehmerzahl 25 bis zum 25.06.)

# JUNGSCHARLAGER

## FÜR MÄDCHEN UND JUNGEN VON 9 BIS 13 JAHREN

In mitten der Sommerferien erwarten dich 10 tolle Zeltlagertage in der Nähe von Wüstenrot. Der Zeltplatz ist eingerahmt von Wäldern, die wir für Geländespiele und zahlreiche weitere Aktionen nutzen werden. Mit einem Fußballplatz und einem Kletterturm direkt am Platz haben wir weitere Highlights für euch.



Auf dem Lager warten außerdem actionreiche Spiele, vielfältige Workshops, gemütliche Lagerfeuerabende, unsere Lagerdisco und eine spannende biblische Geschichte auf dich.

Auf dem Zeltplatz gibt es ein Aufenthalts- und Verpflegungszelt, eine Küche und ein Sanitärgebäude. Übernachten werden wir in Zelten, die mit Feldbetten ausgestattet sind. Während dem Lager wird uns ein bewährtes Küchenteam bestens versorgen.

Das Julia-Mitarbeitendenteam ist schon jetzt hochmotiviert und freut sich darauf mit DIR ein geniales Zeltlager zu verbringen. Lust bekommen auf die 10 tollsten Tage des Jahres? Dann schnell anmelden.

<b>Ort:</b>	Finsterrot (bei Wüstenrot)
<b>Termin:</b>	06. – 15. August 2018
<b>Leitung:</b>	Jasmin Engel und Team
<b>Kosten:</b>	190 Euro (Zuschuss möglich – weitere Infos im EIW-Büro anfragen)
<b>Leistungen:</b>	Unterkunft in Zelten, Verpflegung, Hin- und Rückfahrt mit dem Bus ab Backnang, Versicherung und Betreuung
<b>Teilnehmerzahl:</b>	50 (Mindestteilnehmerzahl 25 bis zum 04.07.2018)



# VATER-KIND-WOCHENENDE

FÜR VÄTER MIT IHREN KINDERN VON 8 BIS 13 JAHREN

An diesem Wochenende toben sich Väter mit ihren Kindern mal so richtig aus!  
Gemeinsam Zeit verbringen und im Zelt schlafen, kleine Abendteuer bestehen und unvergessliche Momente erleben.

Beim Bauen, Basteln, Kicken, Spielen, biblische Geschichten nacherleben uvm. Kommt ganz bestimmt jeder auf seine Kosten.

**Ort:** Finsterrot (Übernachtung in Zelten)

**Kosten:** 40 Euro für Kinder,  
55 Euro für Väter

**Leistungen:** Verpflegung, Versicherung, Übernachtung in eigenen Zelten und Programm (Zelt kann gegen eine Gebühr von 10 Euro vom EJW Backnang ausgeliehen werden)

**Termin:** 08.06. – 10.06.2018

**Leitung:** Norbert Barthold und Team

**Teilnehmerzahl:** max. 30



# FREIZEIT OHNE KOFFER FÜR KINDER VON 6 BIS 12 JAHREN

Du möchtest gerne Gemeinschaft mit anderen Kindern erleben, biblische Geschichten hören, gemeinsam singen, spielen und kreativ sein? Dann ist die Freizeit ohne Koffer (kurz: FroKo) genau das Richtige für dich. Gemeinsam mit uns Mitarbeitenden wirst du die Tage in kleinen Gruppen von ca. 10 – 15 Kindern verbringen. Und außerdem erwarten dich eine Menge Spaß und Action bei einer Wanderung, einem Geländespiel, einem Thementag und abwechslungsreichen Workshops.

Wenn du dabei sein möchtest, dann solltest du dir unbedingt die Zeit vom 07.08. – 17.08.2018 freihalten. In dieser Zeit treffen wir uns dann täglich von 8:30- 17:30 Uhr in Backnang-Sachsenweiler in und um die Petruskirche. Außerdem solltest du dich so schnell wie möglich mit dem Anmeldeabschnitt (hinten im Freizeitprospekt) anmelden. Wir freuen uns auf Dich und zwei tolle Sommerferienwochen bei der FroKo!!!



- Ort:** Evang. Petruskirche Sachsenweiler  
(Waldstr. 13, 71522 Backnang)
- Datum:** 13.08. – 24.08.2018 (Mo – Fr)
- Alter:** Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren
- Leitung:** Marie-Louise Maier, Felicitas Fritscher  
und ein erfahrenes Mitarbeiterteam
- Kosten:** 170 Euro (Busfahrkarte kostet 30 Euro zusätzlich)
- Leistungen:** Tagesbetreuung, Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Imbiss), Versicherung
- Teilnehmerzahl:** 80 (Mindestteilnehmerzahl 40 bis zum 30.06.2018)



# WICHTIGE HINWEISE UND REISEBEDINGUNGEN

## Liebe Freizeiteilnehmerin, lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen. **Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch.**

*Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmerin/Teilnehmer) genannt – und uns – nachstehend „RV“ (Reiseveranstalter) genannt – abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651 a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.*

# WICHTIGE HINWEISE

## Änderungen von Leistungen und Preisen zwischen Katalogdruck und Buchung Leistungsänderungen

*Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Freizeitprospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, **die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen.** Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.*

## Preisänderungen

*Die im Freizeitprospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als RV bindend. **Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor,** aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:*

- Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafener- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zulässig.*
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom TN gewünschte und im Freizeitprospekt angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.“*

## 1. Reiseveranstalter (RV)

1.1 Reiseveranstalter ist das Evang. Jugendwerk Bezirk Backnang, Eduard-Breuninger-Str. 47, 71522 Backnang als rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft Evangelische Landeskirche in Württemberg.

## 2. Teilnehmer/Teilnehmerin (TN)

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen.

## 3. Reihenfolge der Anmeldungen:

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Sollten bei einzelnen Freizeiten mehr Anmeldungen vorliegen als Freizeitplätze zur Verfügung stehen erfolgt die Vergabe von Wartelistenplätzen.

#### 4. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt.

#### 5. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Die RV bzw. die von ihnen eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, als Fremdleistung nach Maßgabe der Reisebedingungen (siehe unter Haftung) von den RV bzw. von deren Freizeitleiterin/Freizeitleiter lediglich vermittelt.

#### 6. Versicherungen

Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist. Bei Freizeiten im Ausland ist eine Reisekrankenversicherung, Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung der Ecclesia Union VMD im Preis enthalten. Bei Freizeiten im Inland sind die Teilnehmer über einen Sammelversicherungsvertrag unfallversichert. Eine Reisekrankenversicherung im Inland besteht nicht.

**Reiserücktrittskostenversicherung:** Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen **keine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten ist**. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erheben, **empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung**. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch

mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist. Überprüfen Sie insbesondere auch ihren Krankenversicherungsschutz für das betreffende Reiseland. Die Mitnahme eines Auslandskrankenscheins wird zwar ausdrücklich empfohlen, es wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auch in Ländern, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, eine Behandlung auf Auslandskrankenschein Schwierigkeiten bereiten kann oder dieser nicht alle vor Ort anfallenden Kosten abdeckt. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung sollte daher in jedem Fall erwogen werden.

#### 7. Fahrt

Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Backnang durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

#### 8. Reiseausweis

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübergang erforderlich. Die entsprechenden Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens sechs Monate gültig sein.

#### 9. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplankontingenzen beantragt werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden.

#### 10. Reisepreissicherung

Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzusichern. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreissicherung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, das Evang. Jugendwerk Bezirk Backnang wiederum ist eine Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Somit gilt die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung auch für das Evang. Jugendwerk Bezirk Backnang.

### **11. Ermäßigung für Geschwisterkinder**

Wir gewähren für jedes zweite und weitere Kind einen Geschwisterrabatt. Das älteste Kind bezahlt den vollen Teilnehmerbetrag. Das zweitälteste Kind erhält 10 % Rabatt und jedes weitere Kind 20 % Rabatt auf den jeweiligen Teilnehmerbetrag.

## **REISEBEDINGUNGEN**

### **1. Anmeldung/Vertragsschluss/Verpflichtungen der Buchungsperson/Widerrufsrecht**

1.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

b) Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften, Reisevermittler und Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter) sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen, oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind für den RV und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem TN zum Inhalt der Leistungspflicht des RV gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung (Reiseanmeldung) ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

e) Der die Buchung (Reiseanmeldung) vornehmende TN haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von mitreisenden TN, für die er die Buchung (Reiseanmeldung) vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

f) Der TN wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge) sowie sonstigen Verträgen auf die das Pauschalreiserecht Anwendung findet, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.2. Für die Buchung (Reiseanmeldung), die ausschließlich schriftlich erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande.

## 2. Zahlung

2.1. Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmebestätigung) ist eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Teilnehmergepreises zu leisten.

2.2. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in **Ziffer 6.4** genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.3. Vertragsabschlüsse innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

2.4. Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 3. belasten.

## 3. Rücktritt der/des TN

3.1. Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

3.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

### Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 Euro)

vom 44. - 35. Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

### Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94. - 45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44. - 22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21. - 15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14. - 7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

## 4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

## 5. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

5.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

5.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

5.4. Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung durch den TN unverschuldet unterbleibt.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch den RV

6.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

6.2. Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

6.3. Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

6.4. Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

## 7. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

7.1. Der RV wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

7.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

7.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten verletzt hat.

## 8. Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum aus-geschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, so dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden sind.

## 9. Verjährung, Datenschutz

9.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, **verjähren in zwei Jahren**. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

9.2. **Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.**

9.3. Die Verjährung nach Ziffer 9.1. und 9.2. beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.4. Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9.5. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des Rechnungsempfängers sowie dem TN werden mittels EDV erfasst und werden vom RV nur zur Durchführungen der Reise und gegebenenfalls Erlangung von Zuschüssen verwendet und nicht an Dritte zu Werbezwecken weitergegeben.

## 10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können den RV ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

10.2. Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2015, v20151013

### Reiseveranstalter ist:

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evang. Jugendwerk Bezirk Backnang, welches zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gehört und dadurch eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist. Das Evang. Jugendwerk Bezirk Backnang wird vertreten durch die Vorsitzende Ann-Kathrin Wettstein und ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenz-Adresse.

### Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:

Evang. Jugendwerk Bezirk Backnang  
Eduard-Breuninger-Str. 47  
71522 Backnang  
07191-731460  
07191-731461

für die Freizeit		
vom	bis	
Name	Vorname	
Straße	Geburtsdatum	Geschlecht
PLZ, Wohnort	Telefon	
Beruf / Schule		
Krankenkasse	Konfession	

Ich bitte um Zusendung eines Antrags auf Ermäßigung	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Vegetarier:	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Geschwisterrabatt:	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Lebensmittelunverträglichkeiten: bitte einfügen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Ich erkläre durch die Unterschrift, dass die angemeldete Person, deren gesetzlicher Vertreter ich bin, den Weisungen des verantwortlichen Leiters nachkommen wird. Die Informationen habe ich gelesen und zu Kenntnis genommen:

Ort	Datum
Unterschrift des Erziehungsberechtigten	
Unterschrift des Teilnehmers	
Ich war schon auf folgenden Freizeiten dabei	
Ich besuche folgende Jugendgruppen, Vereine etc.	

#### Anmeldung senden an:

Evangelisches Jugendwerk Bezirk Backnang  
Eduard-Breuninger-Straße 47, 71522 Backnang, Tel.: 07191/731460

JETZT ANMELDEN!

## Hinweis

Achtung: Ab 01.07.2018 treten neue Reisebedingungen in Kraft.

Nach diesem Datum können Sie sich nicht mehr mit diesem Formular anmelden. Das gültige Formular ab 01.07. finden sie ab dann zum Download auf unserer Homepage [www.ejw-backnang.de](http://www.ejw-backnang.de) oder wir senden Ihnen dieses gerne auch zu.  
Anruf genügt: 07191/731460

Für alle Freizeiten, die vor dem 30.06.2017 gebucht werden gelten die hier abgedruckten Reisebestimmungen.



### Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN